



DIE EUROPÄISCHE UNION UND DER EUROPARAT SETZEN DEN STARTSCHUSS FÜR DIE EUROPÄISCHE KI-REGULIERUNG

Künstliche Intelligenz (KI) ist ohne Zweifel eines der prägenden Themen unserer Zeit. Das Tempo, in dem immer leistungsfähigere KI-Anwendungen auf den Markt kommen und neue, bislang teilweise undenkbbare Lebensbereiche erobern, hat auch die europäischen Gesetzgeber auf den Plan gerufen. Letzte Woche haben gleich zwei grosse KI-Abkommen entscheidende legislatorische Hürden übersprungen. Der Artificial Intelligence Act (AI Act) der EU und die Konvention zu Künstlicher Intelligenz (KI-Konvention) des Europarats dürften auch die KI-Regulierung in der Schweiz nachhaltig prägen.

Die KI-Regulierung kommt – und zwar schon bald

Nach dem eindeutigen Beschluss des EU-Parlaments vom 13. März 2024 steht fest, dass der AI Act schon in naher Zukunft Realität wird. Spätestens bis zum Ende der aktuellen Legislatur im Juli 2024 dürfte er als EU-Verordnung in Kraft treten. Dies bedeutet, dass der AI Act spätestens nach 24 Monaten, in einigen Fällen sogar deutlich früher, direkt anwendbar wird in den EU-Mitgliedstaaten.

Doch auch Unternehmen ausserhalb der EU können direkt dem AI Act unterliegen, beispielweise wenn sie KI-Systeme einsetzen, deren Output in der EU verwendet wird. Damit stehen auch viele Schweizer Unternehmen vor der Frage, wie der AI Act sie betrifft und welche Massnahmen sie allenfalls zu treffen haben.

Weniger als 48 Stunden nach dem Beschluss zum AI Act verabschiedete auch der Europarat seine wegweisende KI-Konvention. Als Vorsitzende der zuständigen Arbeitsgruppe hat die Schweiz ein besonderes Interesse daran, dass die KI-Konvention ein Erfolg wird. Wir nehmen an, dass das Ziel ist, die KI-Konvention möglichst rasch zu ratifizieren.

Ziel und Umfang der KI-Regulierung

Die Europäische Union hat sich das ehrgeizige Ziel gesetzt, bereits jetzt eine umfassende KI-Regulierung vorzulegen, um die kommende KI-Nutzung und Entwicklung sicher, transparent und grundrechtskonform zu gestalten. Um dieses Vorhaben umzusetzen, ist die EU bereit, eine detaillierte und vielschichtige KI-Regulierung einzuführen, inklusive ausführlicher Bestimmungen zur Überwachung und Sanktion der neuen Regeln. Mit über 450 Seiten und 113 Artikeln übertrifft die Komplexität des AI Act auch den GDPR deutlich, was die Compliance mit dem AI Act anspruchsvoll machen wird.

Im Gegensatz dazu ist die KI-Konvention des Europarats auf einer deutlich höheren Ebene angesetzt. Als zwischenstaatliche Konvention fokussiert sich die KI-Konvention in erster Linie auf die Entwicklung von Prinzipien zum Menschenrechtskonformen Umgang mit KI. Hinzu kommt, dass neben den Mitgliedsstaaten des Europarats auch Länder wie die USA und Japan sowie Vertreter aus der Technologieindustrie und der Zivilgesellschaft an den Verhandlungen teilnahmen. Das Resultat ist ein sehr breit abgestütztes Abkommen mit globaler Reichweite, das allerdings nur einen Minimalstandard für den verantwortungsvollen Umgang mit KI darstellt. Die konkrete Umsetzung der festgelegten Prinzipien wird auf Ebene der Mitgliedstaaten erfolgen. Die Schweiz dürfte sich dafür in erster Linie am AI Act der EU orientieren.

Im Folgenden wird der AI Act detaillierter beleuchtet.

«Der Risk-Based Approach» des AI Acts: Vom inakzeptablen zum minimalen Risiko

Der AI Act definiert «KI-Systeme» als maschinenbasierte, (teil-)autonome, anpassungsfähige Systeme, die Inputs zu Outputs wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen verarbeiten. Diese breite Definition schliesst von einfachen Automatisierungen bis zu komplexen maschinellen Lernmodellen alles mit ein und unterstreicht damit den umfassenden Regulierungsansatz des AI Acts über eine Vielzahl von Sektoren und Anwendungsbereichen.

Das Kernstück des AI Act ist ein risikobasierter Ansatz zur Einstufung von KI-Systemen anhand ihres Schadenpotentials. Folgende Risikokategorien werden unterschieden:

	Beschreibung	Beispiele	Folgen
Inakzeptables Risiko	KI-Systeme, die unter die abschliessende Aufzählung verbotener KI-Systeme fallen.	Social Scoring Systeme oder biometrische Kategorisierungssysteme, die auf sensiblen Merkmalen basieren.	Grundsätzlich untersagt
Hohes Risiko	KI-Systeme, die in bestimmte Produktkategorien oder für bestimmte Zwecke verwendet werden.	KI-Systeme zur Bewirtschaftung kritischer Infrastrukturen	Umfangreiche Dokumentations- und Sicherheitsvorschriften
Begrenztes Risiko	KI-Systeme, die unter die abschliessende Aufzählung bestimmter KI-Systeme fallen.	Chatbots oder KI-Systeme, die «Deep Fakes» generieren.	Gewisse Transparenzvorschriften
Ohne Risiko	Die grosse Mehrheit der KI-Systeme, die nicht vom Anwendungsbereich des AI Acts erfasst werden.	KI-gesteuerte Algorithmen für massgeschneiderte Inhaltsempfehlungen	Weitgehend regulierungsfrei

«AUFGRUND SEINER EXTRA-TERRITORIALEN WIRKUNG DÜRFTE DER AI ACT DER EU AUCH FÜR DIE SCHWEIZ VON GROSSER BEDEUTUNG SEIN.»

Regulierung von «General Purpose Artificial Intelligence» (GPAI)

Neben der Regulierung nach Risikokategorien schreibt der AI Act eine spezifische Regulierung für universal einsetzbare KI-Systeme (GPAI) vor. Diese Technologien, entwickelt für eine Vielzahl von Einsatzmöglichkeiten und nicht nur spezifische Aufgaben, werden aufgrund ihrer Flexibilität und ihres Anwendungspotentials als grundsätzlich risikobehaftet betrachtet. Bei Überschreitung einer bestimmten Rechenleistung gelten sie als «high impact» Systeme, die strengen Regeln unterworfen sind.

Überwachung und Durchsetzung des AI Act

Verschiedene nationale und paneuropäische Institutionen sind für die Umsetzung, Überwachung und Durchsetzung des AI Acts verantwortlich. Dazu gehört auch das neu einzurichtende europäische AI Office, das Teil der EU-Kommission wird und auf europäischer Ebene für eine Vielzahl von Massnahmen zuständig sein wird. Das AI-Büro wird unter anderem freiwillige Modellklauseln für Verträge zwischen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen und Dritten entwickeln, Verhaltenskodizes erstellen, die Einhaltung dieser Kodizes evaluieren und überwachen sowie Zusammenfassungen der Trainingsdaten von KI-Modellen veröffentlichen.

Der AI Act umfasst zudem eine Reihe von Massnahmen zur Durchsetzung der Regulierung vor. Je nach Art und Schwere des Verstosses, können Bussen bis zu 15 Millionen Euro oder in Höhe von 3% des weltweiten Jahresumsatzes fällig werden. Allerdings sind damit nur Anbieter von GPAI-Plattformen wie Open AI und Google AI betroffen.

Regulatorische Entwicklungen in der Schweiz

Mit einer gewissen Verzögerung widmet sich nun auch die Schweiz dem Thema KI-Regulierung. Ende 2023 kündigte der Bundesrat¹ an, die Notwendigkeit einer KI-Regulierung zu evaluieren. Bis Ende 2024 erwartet er einen Bericht über mögliche Regulierungsansätze.

Angesichts der Bedeutung des AI Acts und dem Ziel, sich mit dem EU-Recht und internationalen Standards abzustimmen, ist anzunehmen, dass die Schweiz mittelfristig einen ähnlichen Weg einschlagen wird.

Allerdings dürfte der «Swiss Finish» – ähnlich wie im Datenschutz – weniger umfassend sein, aber allenfalls andere Pflichten vorsehen. Bereits heute müssen KI-Systeme, die Personendaten bearbeiten, das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz beachten.

Herausforderungen für die Praxis

Der AI Act markiert eine Zeitenwende in der Technologieregulierung und bringt auch für Schweizer Unternehmen erhebliche Herausforderungen mit sich. Wesentliche Punkte sind:

- **Komplexität:** Mit über 450 Seiten dürfte der AI Act eines der weltweit umfangreichsten und komplexesten Rechtsdokumente zur Technologie-Regulierung darstellen. Dadurch wird die Compliance mit dem AI Act anspruchsvoll und ressourcenintensiv.
- **Breiter Anwendungsbereich:** Der AI Act regelt ein breites Spektrum von Sektoren und Anwendungen und betrifft damit eine Vielzahl von Organisationen. Aufgrund seiner extraterritorialen Wirkung wird es für Schweizer Unternehmen zur Herausforderung zu wissen, in welcher Situation und in welchem Umfang sie welchen Regeln des AI Acts unterstehen.
- **Rechtsunsicherheit:** Unklare und sich teilweise überschneidende Rechtsbegriffe könnten in der Praxis Unsicherheiten und Abgrenzungsprobleme nach sich ziehen. So dürfte es für viele Unternehmen eine Herausforderung darstellen, eindeutig zu bestimmen, in welchem Kontext sie als «Anbieter», «Bereitsteller», «Händler» und/oder «Betreiber» von KI-Systemen agieren.
- **«Dual-Use» Problematik:** Die Möglichkeit, Technologien sowohl in erlaubten als auch in verbotenen Bereichen einzusetzen, birgt signifikante Haftungs- und Compliance-Risiken. In gewissen Situationen wird es für Unternehmen nahezu unmöglich sein, die Verwendung ihrer KI-Systeme für verbotene Zwecke zu verhindern. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit sie für den Missbrauch ihrer KI-Systeme haftbar gemacht werden können.

¹ www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-98791.html

Die Klärung dieser Unsicherheiten durch die neu zu schaffende europäische AI-Aufsichtsbehörde und die Gerichte wird Zeit beanspruchen. In der Zwischenzeit werden die Unternehmen vor der Herausforderung stehen, den AI Act eigenständig umzusetzen und zu interpretieren.

Bilanz

Angesichts der komplexen Herausforderungen, die der AI Act mit sich bringt, ist es für Schweizer ratsam, dessen Umsetzung und die weitere Rechtsentwicklung genau zu beobachten. Insbesondere, da sie dem AI Act unter Umständen direkt unterstellt sind und die Bussen beträchtlich sein können.

Letztendlich sind die rechtlichen Herausforderungen im Bereich der KI-Regulierung allerdings nicht ungewöhnlich und sie weisen Ähnlichkeiten mit anderen regulierten Wirtschaftsbereichen auf, in welchen unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, um heute noch nicht absehbare Entwicklungen möglichst zu antizipieren.

Keyfacts

- 01** EU und Europarat verabschiedeten letzte Woche wegweisende KI-Abkommen
- 02** Schon im Juli 2024 dürfte der AI Act in Kraft treten. Spätestens 2026 ist er für alle Unternehmen verbindlich.
- 03** Aufgrund seiner Komplexität und der potenziell hohen Bussen wird die Compliance mit dem AI Act viele Unternehmen vor grosse Herausforderungen stellen.



Claudia Keller

Partnerin
c.keller@wengervieli.ch
+41 58 958 53 15



Michael Tschudin

Partner
m.tschudin@wengervieli.ch
+41 58 958 53 36



Matthias Langenegger

Associate
m.langenegger@wengervieli.ch
+41 58 958 53 43

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.